OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653444/7/JK

Datum:
Linz, 11. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.02.2025, GZ: 399828/2024, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Ihrem Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B vom 13.09.2024 wird stattgegeben und Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (uneingeschränkt) erteilt."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.02.2025, GZ: 399828/2024, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung der befristeten Lenkberechtigung oder Aufhebung der Befristung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, Voraussetzung für den Erwerb oder Besitz einer Lenkberechtigung sei, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist, welche durch einen amtsärztlichen Sachverständigen festzustellen sei. Nach dem vorliegenden Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde sei die Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 nicht geeignet, sodass spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, es würde bei ihr keine Amphetaminabhängigkeit vorliegen. Die Bf habe nicht nur die von ihr geforderte Drogenkarenz strikt eingehalten, sondern habe auch ihr Umfeld komplett verändert, gehe einer geregelten Arbeit nach und wohne bei ihren Großeltern. Die Haaranalysen von 0,14 bzw. 0,13 ng/mg seien derartig geringe Mengen, dass von einem Konsum dieser Drogen nicht gesprochen werden könne. Die Bf habe zur Bekämpfung von Migräneanfällen über einen längeren Zeitraum Paracetamol eingenommen, was zum Nachweis geringer Mengen von Amphetaminen führen könne. Die Bf beantragte unter anderem, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihrem Antrag zur Gänze stattgegeben werde.

I.3. Mit Schreiben vom 20.03.2025, eingelangt am 24.03.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Nach Gutachtenauftrag übermittelte die im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Eingabe vom 20.05.2025 ihr amtsärztliches Gutachten vom 20.05.2025.

I.5. Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.05.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen Frist übermittelt. Eine Stellungnahme der Parteien erfolgte bis zur ggst. Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister (FSR) sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 13.09.2024 beantragte die Bf die Verlängerung ihrer bis 24.09.2024 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B [Antrag vom 13.09.2024, angefochtener Bescheid, FSR].

Die Bf ist uneingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [amtsärztliches Gutachten vom 20.05.2025, ON 5 vwgAkt].

Die Bf ist derzeit verkehrszuverlässig und hat auch den Nachweis erbracht, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden zu sein.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden fachärztlichen Stellungnahme vom 29.10.2024 und den Haaranalysebefunden, sowie dem darauf basierenden amtsärztlichen Gutachten vom 20.05.2025, dem die Parteien im Übrigen auch nicht mehr entgegengetreten sind. Darin wird ausführlich auf die bei der Bf fachärztlich diagnostizierte Amphetaminabhängigkeit und vor allem auf die von ihr beigebrachten Haaranalysebefunde eingegangen. Die Haaranalysen der Bf aus dem Jahr 2024 zeigten wiederholt einen positiven Amphetaminwert von 0,14 bzw. 0,13 ng/mg. Laut dem amtsärztlichen Gutachten seien Werte zwischen 0,10 und 0,19 ng/mg eine Grauzone, bei der es sich entweder um eine Kontamination oder aber auch um eine geringe Konsumintensität handle. Bei der Bf sei der Nachweis einer strikten Abstinenz unumgänglich, da von fachärztlicher Seite eine Amphetaminabhängigkeit diagnostiziert worden sei. Die Bf habe ihr Umfeld geändert und im Frühjahr 2024 aufgrund von Migräneanfällen viel Paracetamol eingenommen. Die Einnahme von Paracetamol könne ebenfalls die Haaranalyse positiv beeinflussen. Mittlerweile liege eine unauffällige Haaranalyse auf Suchtmittel vor, Amphetamine seien bei der aktuellen Haaranalyse nicht nachgewiesen worden. In der Conclusio kommt

die im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Bf in Zusammenschau des Sachverhaltes, wonach die Bf ihr privates Umfeld geändert und keinen Kontakt mehr mit einem drogenaffinen Umfeld habe sowie nunmehr eine unauffällige Haaranalyse vorliege, derzeit geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 ist. Aus amtsärztlicher Sicht ist derzeit keine Befristung der Lenkberechtigung erforderlich.

Hinweise, dass die Bf derzeit nicht verkehrszuverlässig sei, ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt oder aus dem Führerscheinregister nicht. Auch wurde Derartiges dem erkennenden Gericht von der belangten Behörde bis zur ggst. Entscheidung nicht mitgeteilt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bf den Nachweis, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden zu sein, erbracht hat, da sie bereits vor der beschwerdegegenständlichen Abweisung ihres Verlängerungsantrags im Besitz einer Lenkberechtigung war und daher diesen Nachweis bereits erbracht haben muss.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
[…]

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. […]
(4) Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich

geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. […]

Fachliche Befähigung

§ 10. […]
(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn
1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.
Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse beantragt, so hat die Behörde von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt."

III.1.2. Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
[…]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
[…]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

[…]

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[…]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[…]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2. Wie festgestellt, ist die Bf laut dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der im Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtsärztin gesundheitlich (uneingeschränkt) geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

Zumal auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind (von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung der Bf konnte gemäß § 10 Abs 4 FSG abgesehen werden), war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob die Bf mit ihrer konkreten Vorgeschichte über eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfügt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner